

zu nähern und die eben bemerkten diesseitigen Bedenken zu entfernen geglaubt, indem sie anderweit vorgeschlagen, bei einem Einkommen von 100 Thlr. mit einem Satze von 16 Ngr. zu beginnen und mit jedem vollen 100 Thlr. um  $1\frac{1}{2}$  Ngr. zu steigern, bis der Steuersatz die Höhe von 2 Thlr. 10 Ngr. vom Hundert erreicht hat. In der tabellarischen Uebersicht, Seite 638 des vorliegenden Berichts, ist das Ergebnis dieser Besteuerungsnorm mit den Ergebnissen der frühern Besteuerungsvorschläge zusammengestellt und daraus ersichtlich, in welcher Maasse die neueste Besteuerungsnorm von der diesseitigen sowohl, als von der früher angenommenen Besteuerungsscala der zweiten Kammer abweicht. Die jenseitige Kammer hat unter Aufgebung ihres frühern Beschlusses den Vorschlag ihrer Deputation gegen acht Stimmen, und in dessen Folge zugleich die Seite 627 ersichtliche veränderte Fassung des §. 43 im Satze hinter dem Worte: „dergestalt“ angenommen. Die Fassung lautet hiernach in Zusammenhang: „daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — 16 Ngr. beträgt, mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 Pf. steigt, bis er 2 Thlr. 10 Ngr. vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz jedesmal von dem ganzen Einkommen erhoben wird.“ Kann sich nun zwar Ihre Deputation auch jetzt noch von der Ueberzeugung nicht trennen, daß die von ihr vorgeschlagene und von der Kammer genehmigte Scala das Gleichgewicht zwischen der Besteuerung der Gewerbe- und der hier fraglichen Personalsteuerepflichtigen am sichersten getroffen haben würde und daher immer noch den Vorzug vor dem gegenwärtigen Vermittelungsvorschläge verdienen möchte, so durfte sie sich doch auf der andern Seite nicht verhehlen, daß alle hier einschlagenden Verbesserungsanträge, wie sie schon in ihrem letzten Berichte angedeutet, mehr oder minder auf einem gewissen willkürlichen Ermessen beruhen; daß ferner der neue Vorschlag der jenseitigen Deputation wenigstens alle Sprünge in der Steigerung vermieden und in der Höhe der Steuer der diesseitigen Scala nicht nur etwas mehr sich genähert, sondern für die niedrigst Besoldeten sogar noch eine kleine Erleichterung herbeigeführt hat. Diese Gründe, zu denen sich noch die Betrachtung gesellte, daß irgend eine Aussicht, die jenseitige Deputation und Kammer für den Beschluß der ersten Kammer geneigt zu machen, nicht mehr vorhanden ist, schienen ausreichend, um Ihnen den Beitritt zu der vorgeschlagenen Fassung des §. 43 unter Aufgabe des frühern diesseitigen Beschlusses anzurathen.

v. Polenz: Wenngleich vorauszusehen ist, daß ein einzelner Widerspruch nichts in der Sache ändern wird, so muß ich doch meine Meinung aussprechen und mich dahin erklären, daß ich in diesem Punkt mit unserer Deputation nicht einverstanden bin, und also gegen den Vergleichsvorschlag der zweiten Kammer stimmen werde; denn ich halte es im Allgemeinen für unpassend, ja unnatürlich, den Staatsbedienten von einer Seite Besoldung zu geben, und von der andern Seite für den Staat einen Abzug zu machen. Das ist der Grund, warum ich die Sätze, welche unsere Deputation bei der ersten Berathung dieses Gesetzes ausgemittelt hat, lieber annehmen möchte, als was die zweite Kam-

mer festgestellt hat, indem dadurch die Sätze erhöht werden, und das Unpassende noch mehr hervorspringt.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Ansichten des geehrten Sprechers sind im Allgemeinen auch ganz die der Deputation; denn auch die Deputation hält fortdauernd die von ihr vorgeschlagene Scala für diejenige, welche der Besteuerung der Beamten im Verhältniß zu der der Gewerbesteuerpflichtigen am richtigsten entspricht. Indessen mache ich freilich den geehrten Sprecher darauf aufmerksam, daß es sich in dem gegenwärtigen Stadium der Sache darum handelte, einen Vermittelungsweg zu finden, um die divergirenden Meinungen beider Kammern zu vereinigen, und somit der Gefahr zu begegnen, ein so heilsames, von allen Classen der Steuerpflichtigen mit Sehnsucht erwartetes Gesetz an jener Meinungsverschiedenheit scheitern zu sehen. Dieser Chance gegenüber, glaubte die Deputation, Ihnen doch die Annahme des von jenseitiger Kammer genehmigten Vermittelungsvorschlages empfehlen zu müssen.

Bürgermeister Wehner: In der Hauptsache bin ich der Ansicht, die so eben Herr v. Polenz ausgesprochen hat; allein da die Sache so steht, daß ein Gesetz mit großen Erleichterungen für die Steuerpflichtigen sofort nicht zur Ausführung zu bringen sein würde, wenn wir nicht auf irgend eine Weise Vereinigung mit der zweiten Kammer treffen, so trete ich dem Deputationsgutachten bei. Das ist der Grund, warum ich dem Vorschlage der zweiten Kammer beitrete.

Präsident v. Carlowitz: Ich bin in diesem Augenblick in Zweifel, ob nicht in diese Fassung ein Druckfehler sich eingeschlichen. Wenn es nämlich Seite 627 in der von der zweiten Kammer neu gegebenen Fassung heißt: „mit jedem folgenden 100“, so scheint es mir, als ob es heißen müsse: „vollen Hundert“.

Referent Bürgermeister Hübler: Das ist allerdings nur ein Druckfehler; denn in ihrem Vorschlag S. 627 hat die jenseitige Deputation das Wort: „vollen“ ausdrücklich aufgenommen.

Präsident v. Carlowitz: Es entspricht das auch dem, was Seite 627 die jenseitige Deputation bei Motivirung ihres Vorschlags sagt. Ich richte nunmehr die Frage an die Kammer: ob sie dem Seite 627 des jenseitigen Berichts enthaltenen Fassungsvorschlage beitrete, welcher so lautet: „Daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — 16 Ngr. beträgt, mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 Pf. steigt, bis er 2 Thlr. 10 Ngr. vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz jedesmal von dem ganzen Einkommen erhoben wird.“ — Gegen eine Stimme Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Noch ist eine unbedeutende Differenz bei §. 45 Seite 628 des jenseitigen Berichts geblieben. Aus dem Tarif C. hatte die erste Kammer auf Anrathen ihrer Deputation angemessen gefunden, die Rubrik: „Director einer Privatanstalt oder ähnlichen Unternehmung“ wegfällen zu lassen, als identisch mit der im Tarif ebenfalls befindlichen Rubrik: „Vorsteher, Administrator, Director einer Erziehungsanstalt“. Die zweite Kammer hat die Beibehaltung jener Rubrik beschlossen, weil sie keinen Nachtheil bringe, wohl aber in vorkommenden Fällen beim Nachschlagen den Gebrauch des Tarifs